



Musterabfallverordnung (MuAbfV) für Gemeinden

Version 21. April 2021

Vorbemerkung

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln.

Die kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Sie ist zur Wahrung des Legalitätsprinzips (Art. 126 der Kantonsverfassung) von der Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) zu erlassen. Die konkreten Gebührenansätze soll indes der Gemeindevorstand oder ein untergeordnetes Gemeindeorgan in einer Gebührenordnung oder einem Gebührenreglement festlegen und bei Bedarf anpassen. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Die vorliegende Musterabfallverordnung soll die Gemeinden bei der Ausarbeitung und Überarbeitung der kommunalen Abfallverordnung unterstützen. Falls notwendig passen die Gemeinden die Bestimmungen an ihre Verhältnisse und Bedürfnisse an.

Inhalt

- Gesetzesverzeichnis und Abkürzungen
- Definitionen Abfallarten
- Kommentierte Musterabfallverordnung

Gesetzesverzeichnis und Abkürzungen

AbfG	Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1)
AbfV	Abfallverordnung vom 24. November 1999 (LS 712.11)
ChemRRV	Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81)
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
MuAbfV	Musterabfallverordnung
USG	Bundesgesetz über den Schutz der Umwelt vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; SR 814.01)
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.601)
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (SR 814.620)
VVEA	VVEA Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung; SR 814.600)

Definitionen Abfallarten

Das übergeordnete Recht beschreibt bereits verschiedene Abfallbegriffe. Diese Begriffe müssen in der kommunalen Verordnung nicht nochmals eingeführt werden. Falls dies aus Gründen der Verständlichkeit erwünscht ist, sind die Definitionen der übergeordneten Bestimmungen zu übernehmen.

Begriff	Definition	Verweis
Siedlungsabfälle	1. aus Haushalten stammende Abfälle, 2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist	Art. 3 Bst. a VVEA
Sonderabfälle	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.	Art. 2 Abs. 2 VeVA
	Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.	Art. 3 Bst. c VVEA
Biogene Abfälle	Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.	Art. 3 Bst. d VVEA
Bauabfälle	Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.	Art. 3 Bst. e VVEA
Grünabfälle (Grüngut)	Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenwischgut).	Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (BAFU 2018)
Kehricht	Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.	
Sperrgut	Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.	
Separatabfälle	Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.	
Industrie- und Betriebsabfälle	Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.	

Gelb hinterlegter Text je nach Gemeinde anpassen

Musterabfallverordnung

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf **Art. ... der Gemeindeordnung vom ...** erlässt **zuständiges Gemeindeorgan** folgende **Abfallverordnung**:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der **Gemeinde**.
- ² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. **Das zuständige Gemeindeorgan** kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

zu Abs. 2: Siedlungsabfälle sind in [Art. 3 lit. a VVEA](#) definiert. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen. Alle Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind keine Siedlungsabfälle. Sie müssen auf eigene Rechnung entsorgt werden (vgl. Art. 31c und Art. 32 USG).

Eine Gemeinde kann – sofern sie das will – Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen entsorgen. Dies setzt voraus, dass dafür eine Grundlage in den kommunalen Gesetzen und ein öffentliches Interesse vorhanden sind. Die Gemeinde tritt in einem solchen Fall wie ein privates Entsorgungsunternehmen auf, weshalb sie und das betreffende Unternehmen sämtliche relevanten Punkte, einschliesslich der Abgeltung für die Entsorgungsleistung, vertraglich regeln müssen. Die Abgeltung der Leistung darf nicht in Form von Gebühren erfolgen. Eine systematische Quersubventionierung aus dem Monopol- in den Wettbewerbsbereich ist nicht zulässig. Die Gemeinde hat den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gegenüber den privaten Entsorgern zu beachten.

zu Abs. 3: Zum Beispiel Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist **zuständiges Gemeindeorgan**.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird **zuständiges Gemeindeorgan** bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 3 Sammlung und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

zu Abs. 1: Entsorgungsmonopol der Gemeinde für Siedlungsabfälle (vgl. §§ 16 und 35 AbfG). Ausnahmen bestehen bei bestimmten Siedlungsabfällen, die vom Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen (z.B. Batterien nach Anhang 2.15 Ziffer 5 ChemRRV; elektronische Geräte nach Art. 4 VREG; Fahrzeuge und sperrige Gegenstände nach §§ 18 f. AbfG).

zu Abs. 2: Auflistung der «Pflichtsammlungen»; vgl. [Art. 13 VVEA](#) in Verbindung mit § 3 AbfV.

Art. 4 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig **Name der Publikation, z.B. einen Abfallkalender**.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

zu Abs. 3: Konkretisierung der Zusammenarbeit gemäss § 8 AbfG.

II. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

zu Abs. 7: Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser; vgl. Art. 10 lit. a GSchV.

zu Abs. 9 und 10: Präzisierung des Verbrennungsverbots von § 14 Abs. 2 und 3 AbfG

zu Abs. 12: vgl. Empfehlung Cercle Exotique [Kompostieren, Vergären und Verbrennen invasiver Neophyten](#) Quelle: kvu.ch > Arbeitsgruppen > Cercle Exotique > 5. AG Neophytenmanagement

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 7 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach **Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbeitrag pro Wohneinheit, nach Wohnfläche, nach Anzahl Personen im Haushalt**. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach **Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbeitrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse** erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: **Zutreffendes aufführen z.B. Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle, weitere Fraktionen**. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 8 Gebührenfestlegung

¹ **Zuständiges Gemeindeorgan** erlässt ein **Gebührenreglement**, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

Artikel 6, 7 und 8 führen Art. 32 und 32a USG sowie § 37 Abs. 2 AbfG aus. Sie bilden die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren. Die Abfallrechnung und die Gebühren sind im Grundsatz in § 37 AbfG geregelt. Insbesondere zu den Gebühren regelt § 37 Abs. 2 AbfG: «Die Gemeinden erheben nach Volumen oder Gewicht bemessene kostendeckende Gebühren, wie Sack-, Marken- oder Containergebühren mit oder ohne pauschale Grundgebühr. Dabei sind regionale Lösungen anzustreben. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe.».

zu Art. 7 Abs. 1: Es ist mit dem Verursacherprinzip vereinbar, nur mengenabhängige Gebühren ohne Grundgebühr zu erheben.

Hilfsmittel zur genauen Ausgestaltung der Gebühren:

[Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung](#)

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 9 Vollzug

- ¹ **Zuständiges Gemeindeorgan** vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.
- ² **Zuständiges Gemeindeorgan** erlässt **Ausführungsbestimmungen** zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.
- ³ **Zuständiges Gemeindeorgan** kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Es ist zweckmässig, die Einzelheiten zu Abfahren und Sammlungen in einem eigenen Ausführungs-Erlass festzulegen. Diese Ausführungsbestimmungen können durch die Exekutive erlassen und periodisch angepasst werden. Der Verweis auf den kommunalen Abfallkalender ist ebenfalls möglich; es sollte aber bestimmt sein, wer den Abfallkalender erlässt.

Art. 10 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 11 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² **Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeindevorstand bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.**

Absatz 2: «Littering-Busse». Der zulässige Höchstbetrag für gemeinderechtliche Ordnungsbussen beträgt Fr. 300 (vgl. § 175 GOG i.V.m. § 171 GOG und Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz). Solche Bussen werden vom Gemeindevorstand angeordnet und fallen der Gemeindekasse zu (§ 173 GOG). Der Tatbestand des Litterings kann auch in der Polizeiverordnung geregelt werden. Der Bussbetrag ist in der kommunalen Bussenliste aufzuführen. Demgegenüber fällt die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Abfallmengen unter die Strafbestimmung von § 39 Abs. 1 lit. d und f AbfG (Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht in unbeschränkter Höhe). Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt hier den Statthalterämtern.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

Zur Zuständigkeit des AWEL vgl. § 35 AbfG i.V. mit § 4 a. Abs. 2 AbfV.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ **Zuständiges Gemeindeorgan** bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² **Die Verordnung vom ...** tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.